SATZUNG

DER STIFTUNG Bezlik

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Stiftung mit dem Namen **Stiftung Bezlik**, im folgenden Stiftung genannt, gestiftet von:

Birgit Weidemann, Krzysztof Hajder

im folgenden Stiftende genannt, gegründet durch einen notariellen Akt dem Notar Karol Barański im Notariat in Poznań, ul. Iłłakowiczówny 17/2 in Poznań, am 10.04.2017, ist auf der Grundlage von Vorschriften des polnischen Rechts und dieser Satzung tätig.

2. Die Stiftung ist apolitisch und an keiner Konfession gebunden.

§ 2

Die Stiftung hat Rechtspersönlichkeit.

§ 3

Sitz der Stiftung ist Mikuszewo.

§ 4

- 1. Tätigkeitsgebiet der Stiftung ist das Gebiet der Republik Polen, wobei sie in dem Bereich, der für die Realisierung ihrer Ziele notwendig ist, auch außerhalb der Grenzen der Republik Polen tätig werden kann.
- 2. Die Stiftung darf in ihrer internationalen Zusammenarbeit ihren Namen in ausgewählten Fremdsprachen gebrauchen.
- 3. Die Stiftung kann lokale Einheiten, Sektionen, Vertretungen, Repräsentanzen, Tochtergesellschaften und andere Organisationseinheiten in Polen und im Ausland gründen.
- 4. Aufsicht über die Stiftung hat die zuständige Ministerin für Bildung und Erziehung.

§ 5

Die Stiftung darf Auszeichnungen und Ehrenmedaillen stiften und sie zusammen mit anderen Preisen und Auszeichnungen an natürliche und juristische Personen verleihen, die sich um die Stiftung verdient gemacht haben.

Ziele und Prinzipien der Tätigkeit der Stiftung.

§ 6

Ziele der Stiftung sind:

- 1. Aktivitäten zugunsten einer positiven Wahrnehmung von Interkulturalität, Förderung der Akzeptanz kultureller, nationaler und ethnischer Vielfalt.
- 2. Förderung von Aktivitäten anderer Organisationen im Bereich der Aktivitäten, die unter die Stiftungsziele fallen.
- 3. Die Förderung und Unterstützung des Betriebs der Jugendbegegnungsstätte Mikuszewo.
- 4. Durchführung von bildungs-, informationsunterstützenden und technischen Maßnahmen für Nichtregierungsorganisationen.
- 5. Organisation von Seminaren für den internationalen Jugendaustausch insbesondere im deutsch-polnischen Kontext.
- 6. Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Organisationen, die an der Arbeit der Stiftung interessiert sind.
- 7. Entwicklung und Stärkung von Haltungen, die auf eine aktive Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Zivilgesellschaft ausgerichtet sind.
- 8. Bekämpfung von Süchten und gesellschaftlichen Missständen.
- 9. Vermittlung und Schutz von Freiheit und Menschenrechten, bürgerlichen Freiheiten sowie Aktivitäten zugunsten der Demokratieentwicklung.
- 10. Förderung von Wissenschaft, Hochschulwesen, Bildung, Bildungswesen und Erziehung.
- 11. Förderung von Kultur, Kunst, Schutz von Kulturgütern und nationalem Erbe.
- 12. Förderung von Umweltschutz und Tierschutz sowie Schutz von Naturerbe.
- 13. Aktivitäten zugunsten europäischer Integration und Entwicklung von Kontakten und Zusammenarbeit zwischen Völkern.
- 14. Aktivitäten, die die Entwicklung von Gemeinschaften und lokalen Gemeinschaften unterstützen.
- 15. Förderung und Organisation von Freiwilligendiensten.
- 16. Aktivitäten zugunsten nationaler und ethnischer Minderheiten sowie der Regionalsprache.

- 1. Die Organisation von nationalen und internationalen Kinder-, Jugendprojekten, sowie von Fachprogrammen.
- 2. Interessenvertretung von gesellschaftlich marginalisierten Gruppen.
- 3. Organisation, Vorbereitung und Realisierung von nationalen und internationalen, insbesondere deutsch-polnischen Projekten in der Internationalen Jugendbegegnungsstätte Mikuszewo.
- 4. Zusammenarbeit mit Kommunal- und Regierungsbehörden sowie Nichtregierungsorganisationen im Bereich der genannten Ziele der Stiftungsarbeit.
- 5. Bildungs-, Verlags-, und Forschungstätigkeit.
- 6. Zusammenarbeit mit Organisationen, Jugendgruppen sowie internationalen Gruppen.
- 7. Organisation von Kursen, Workshops, Ausstellungen, Theatervorstellungen, Konzerten, Symposien, Filmvorführungen etc.
- 8. Organisation von Fachseminaren unter Teilnahme von Vertretern und Vertreterinnen verschiedener Organisationen, insbesondere Jugendorganisationen im nationalen und internationalen Kontext.
- 9. Aktivitäten zugunsten von Organisationen, die folgende Satzungsziele haben: wissenschaftliche, wissenschaftlich-technische, bildungs- und Kulturaktivitäten, Aktivitäten im Bereich Körperkultur und Sport, Umweltschutz, Wohltätigkeit, Gesundheitsschutz und Sozialhilfe, berufliche und soziale Wiedereingliederung von Invaliden und Invalidinnen

§ 8

- 1. Um ihren Zweck zu erreichen, kann die Stiftung die Aktivitäten anderer Personen und Institutionen unterstützen, die mit ihren Zielen übereinstimmen.
- 2. Die Ziele in § 6 und die Methoden ihrer Umsetzung dargelegt in § 7 können als Gebührenpflichtige oder Gebührenfreie gemeinnützige Aktivitäten umgesetzt werden.

Vermögen und Einkommen der Stiftung

§ 9

Das Vermögen der Stiftung stellen ihr Gründungsfonds in Höhe von 500 (fünfhundert Złoty) sowie anderes Vermögen dar, das von der Stiftung im Laufe ihre Tätigkeit erworben wird.

§ 10

Das Einkommen der Stiftung kann insbesondere aus folgenden Quellen stammen:

1. Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen,

- 2. Zuwendungen, Subventionen und Fördergeldern,
- 3. Einkommen aus Sammlungen und öffentlichen Veranstaltungen,
- 4. Einkommen aus dem Stiftungsvermögen.

§ 11

- 1. Das Einkommen, das aus Zuwendungen, Subventionen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen stammt, kann für die Realisierung der Stiftungsziele nur unter Achtung des Willens der Erben oder Schenker benutzt werden.
- 2. In Fragen der Annahme von Schenkungen und Erbschaften gibt der Vorstand die vom Gesetz geforderten Erklärungen ab.
- 3. Falls eine Erbstiftung ins Leben gerufen wird, gibt ihr Vorstand eine Erklärung über die Annahme des Erbes mit beschränkter Haftung für Nachlassverbindlichkeiten ab.

Stiftungsorgane

§ 12

- 1. Organe der Stiftung sind:
 - a) Der Stiftungsrat
 - b) Der Stiftungsvorstand.

Stiftungsrat.

§ 13

- 1. Der Stiftungsrat ist das bestimmende, kontrollierende und begutachtende Organ.
- 2. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern.
- 3. Mitglieder des Stiftungsrates sind kraft der Satzung die Stiftenden.
- 4. Die Mitglieder der ersten Besetzung des Stiftungsrates werden von den Stiftern ernannt. Weitere Mitglieder des Stiftungsrates werden an die Stelle von Personen, die diese Funktion nicht mehr ausüben, oder aufgrund der Erweiterung der Ratszusammensetzung vom Stiftungsrat ernannt.
- 5. In besonders begründeten Fällen kann die Abberufung eines Stiftungsratmitglieds und der dadurch bewirkte Entzug der Mitgliedschaft im Rat infolge eines einstimmig von den übrigen Stiftungsratsmitglieder gefassten Beschlusses erfolgen. Den Stifternen darf auf diese Weise nicht ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat entzogen werden.

- 6. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch schriftlichen Verzicht oder bei Todesfall eines Stiftungsratsmitglieds.
- 7. Der Stiftungsrat wählt und wiederruft den/die Stiftungsratsvorsitzende aus seinem Kreis. Der/ Die Stiftungsratsvorsitzende leitet die Arbeit des Rates, vertritt ihn nach außen, beruft die Sitzungen des Rates ein und leitet sie.

§ 14

- 1. Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal im Jahr.
- 2. Der Stiftungsrat wird von dem/ der Stiftungsratsvorsitzenden aus eigener Initiative oder auf Antrag des Vorstands oder der Stiftenden schriftlich einberufen.
- 3. Wenn die Satzung nichts anderes besagt, trifft der Stiftungsrat die Entscheidungen in Form von Beschlüssen mit einer einfachen Stimmenmehrheit, im Fall der gleichen Stimmzahl entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 15

Zu den Aufgaben des Rates gehört insbesondere:

- 1. Die Einberufung und Abberufung des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder.
- 2. Entscheidungen über die Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern und die Festlegung ihres Gehalts
- 3. Beurteilung der Vorstandsarbeit, Annahme der Jahresberichte oder Bilanzen sowie die Erteilung der Entlastung an die Vorstandsmitglieder.
- 4. Die Kontrolle der laufenden Tätigkeit des Stiftungsvorstands.
- 5. Die Festlegung der Hauptrichtungen der Stiftungsaktivität.
- 6. Aufsicht über die Tätigkeit der Stiftung.
- 7. Beschlussfassung auf Antrag des Stiftungsvorstands über die Verbindung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung.

§ 16

Der Stiftungsrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt:

- 1. vom Stiftungsvorstand zu verlangen, ihm alle Unterlagen zur Arbeit der Stiftung vorzulegen,
- 2. eine Überprüfung des Vermögens und Finanzkontrollen der Stiftung durchzuführen.

Vorstand.

§ 17

- 1. Der Vorstand besteht aus nicht mehr als vier Personen eingeschlossen der/ die Vorstandsvorsitzende, der/ die von dem Stiftungsrat ernannt und abgerufen werden.
- 2. Die Mitglieder der ersten Besetzung des Vorstands werden von den Stiftern ernannt.
- 3. Der Stiftungsrat ernennt die Vorstandsvorsitzende.
- 4. Die Mitgliedschaft im Vorstand verfällt durch Tod, Verlust der Bürgerrechte, Verzicht auf Mitgliedschaft oder Entlassung.

§ 18

- 1. Der Vorstand leitet die Arbeit der Stiftung und vertritt diese nach außen.
- 2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:
 - a) Jahresarbeitspläne der Stiftung sowie Finanzpläne zu beschließen,
 - b) Ordnungen zu beschließen,
 - c) das Stiftungsvermögen zu verwalten,
 - d) die Größe der Beschäftigung und die Höhe der Mittel für die Gehälter der Stiftungsmitarbeiter festzulegen,
 - e) Entscheidungen in allen Dingen zu treffen, die nicht an die Kompetenz anderer Organe übergeben wurden,
 - f) Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, Subventionen und Zuwendungen anzunehmen,
 - g) Änderungen in der Stiftungssatzung, die Verbindung mit einer anderen Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung zu beantragen und zu genehmigen.
- 3. Wenn die Satzung nichts anderes sagt, dann trifft der Vorstand seine Entscheidungen bei den Sitzungen in Form von Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner bei der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder.
- 4. Über die Sitzung müssen alle Vorstandsmitglieder informiert werden.
- 5. Der Vorstand kann Bevollmächtigte ernennen, die einen gesonderten Bereich von zu den Stiftungsaufgaben gehörenden Fragen leiten.
- 6. Der Vorstand ist jedes Jahr bis zum 30. September verpflichtet, dem Stiftungsrat den Jahresbericht über die Stiftungsarbeit vorzulegen.

Vertretungsart

§ 19

- 1. Willenserklärungen sowohl im Bereich des Vermögens, als auch nicht Vermögens, im Namen der Stiftung unter Vorbehalt von Abs. 2 wird von der/ dem Vorstandsvorsitzenden getragen. Wenn der Vorstand mehrere Personen hat, dann jedes Mitglied unabhängig im Namen der Stiftung die Willenserklärung tragen.
- 2. Bei Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem Vorstandsmitglied oder bei einer Auseinandersetzung unter ihnen vertritt die Stiftung die Stiftenden oder ihre bevollmächtigte Person.

Satzungsänderung

§ 20

Änderungen der Stiftungssatzung werden von dem Stiftungsrat bei einer Mehrheitsentscheidung von 4/5 mit Einverständnis des Stiftungsvorstands vorgenommen. Änderungen der Satzung können die Realisierung von Stiftungszielen betreffen, für die die Stiftung gegründet wurde, und die im Gründungsakt bestimmt werden.

Verbindung mit einer anderen Stiftung.

§ 21

- 1. Die Stiftung kann sich mit einer anderen Stiftung verbinden, um ihren Ziele effektiv zu realisieren
- 2. Die Verbindung mit einer anderen Stiftung darf nicht erfolgen, wenn infolge dessen der Ziel der Stiftung bedeutend verändert werden würde.

§ 22

In der Frage der Verbindung mit einer anderen Stiftung ist der Vorstand zuständig, wobei dessen Entscheidungen auf dem Wege eines einstimmigen Beschlusses stattfinden und durch den Stiftungsrat bestätigt werden müssen, um wirksam zu sein.

Auflösung der Stiftung.

§ 23

- 1. Die Stiftung wird aufgelöst, wenn sie den Ziel erfüllt hat, weswegen sie gegründet wurde, oder falls sich ihre finanziellen und Vermögensmittel erschöpfen sollten.
- 2. Die Abwickler/-innen der Stiftung werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen.

Die Entscheidung über die Auflösung wird vom Vorstand auf dem Wege eines Mehrheitsbeschlusses im Verhältniss 4/5 gefasst, der von dem Stiftungsrat bestätigt werden muss, um Rechtsfolgen hervorzurufen.

§ 25

Die von der Stiftung übriggebliebenen finanziellen Mittel und Vermögen können kraft eines Beschlusses des Stiftungsrats zugunsten von in der Republik Polen tätigen Stiftungen mit ähnlichen Stiftungszielen bestimmt werden.